

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Rotach“ in der Marktgemeinde Hard

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91110 Hard gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ	7:	Alfred Blum 1/1, GST-NR 1746
In EZ	34:	Harald Steurer 1/2, Claus Steurer 1/2, GST-NR 1724
In EZ	43:	Kludia Bechter 1/1, GST-NRN 1730, 1745
In EZ	261:	Dr. Eugen Franz Amann 1/1, GST-NR 1725
In EZ	450:	Paul Hagen 1/1, GST-NR 1721
In EZ	509:	Hermann Greussing 1/1, GST-NR 1719/1
In EZ	552:	Alfred Kreutz 1/2, Stefan Häfele 1/4, Anita Häfele 1/4, GST-NR 1729
In EZ	572:	Christian Hämmerle 1/1, GST-NRN 1734/4, 1734/5
In EZ	632:	Hermann Greussing 1/1, GST-NR 1726
In EZ	847:	Alfred Blum 1/1, GST-NR 1744/2
In EZ	852:	Barbara Bildstein 1/2, Mag. Ursula Strohal-Hagen 1/2, GST-NR 1743, 1744/1, 1747
In EZ	1489:	Cornelia Moosbrugger 1/1, GST-NR 1719/2
In EZ	2134:	Dieter Rösch 1/1, GST-NR 1734/6
In EZ	3009:	Josef Schertler 1/2, Elisabeth Schertler 1/2, GST-NR 1735
In EZ	3308:	Dieter Rösch 1/1, GST-NR 1734/7

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 9. Februar 2016

BESCHLÜSSE:

Ein spezielles System zur Anerkennung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen wird eingerichtet.

Die Frist für die Verweigerung der Zustimmung zum Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2015 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, wird nicht genutzt.

Es wird befürwortet, dass der Landeshauptmann gegen die Verleihung der Konzession an die Kleinwalsertaler Bergbahn AG zum Bau und Betrieb der Sechssesselbahn „Olympiabahn“ anstelle des Schlepplifts „Hahnenbühel“ keinen Einwand erhebt.

Dem Verein Jüdisches Museum Hohenems (Beitrag zum Betrieb und Veranstaltungsprogramm 2016), dem Verein aller Art Bludenz (Veranstaltungsprogramm 2016), der IG Kultur Vorarlberg (Büro in Feldkirch, Landesbeitrag 2016), dem Chorverband Vorarlberg (Landesbeitrag 2016), verschiedenen Freien Tanz- und Theatergruppen und dem Landesverband für Amateurtheater (Landesbeiträge 2016), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung der Tranchen III, IV und VI), der Gemeinde Gaschurn (Projekt Rütlerbächle 2015, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Alberschwende (Abwasserreinigungsanlage, Photovoltaikanlage), dem Abwasserverband Montafon (Abwasserreinigungsanlage, Erweiterung und Erneuerung Prozessleitsystem und EDV, BA XIX) und der Marktgemeinde Frastanz (Wasserversorgungsanlage, Photovoltaikanlagen) werden Beiträge gewährt.

Der Auftrag zur Koordination des Projekts „Museumsdokumentation Vorarlberg“ im Jahr 2016 wird vergeben.

Der Richtlinie für das Finanzmanagement des Landes (Finanzmanagementrichtlinie) wird zugestimmt.

Für die Medienaktivitäten im Rahmen der Kampagne Energieautonomie werden im Jahr 2016 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Generalplanerleistungen für die Generalsanierung des Jagdberg-Areals in Schlins werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Götzis (L190 - L57, Montfortpark)

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaft 2861/1, GB Götzis, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 18. Februar 2016 bis einschließlich 18. März 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Hohenems und in den Gemeinden Götzis, Altach, Fraxern, Klaus, Koblach, Mäder und Viktorsberg aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Götzis (L190 - L57, Fachmarktzentrum)

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum auf Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2861/2, 2863, 2864, 2865 und 2870/1, GB Götzis, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 18. Februar 2016 bis einschließlich 18. März 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Hohenems und in den Gemeinden Götzis, Altach, Fraxern, Klaus, Koblach, Mäder und Viktorsberg aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Vb-1000.04/2016

Tierseuchenausweis


Berichtsmonat: Jänner 2016

über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Paratuberkulose	Bludenz	1
Summe:		1

Für den Landeshauptmann

im Auftrag
Dr. Norbert Greber

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.